

JAHRBUCH
DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS

NEUE FOLGE

DAS ÖFFENTLICHE RECHT DER GEGENWART

JAHRBUCH DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS
DER GEGENWART

NEUE FOLGE / BAND 59

HERAUSGEGEBEN VON

PETER HÄBERLE



Mohr Siebeck

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Peter Häberle
Universität Bayreuth
Forschungsstelle für Europäisches Verfassungsrecht
95447 Bayreuth

ISBN 978-3-16-150756-4 / eISBN 978-3-16-159064-1
ISSN 0075-2517

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie;
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 Mohr Siebeck Tübingen.

Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass das Manuskript nicht anderweitig zur Veröffentlichung angeboten wurde. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließende Verlagsrecht. Das Verlagsrecht endet mit dem Ablauf der gesetzlichen Urheberrechtsfrist. Der Autor behält das Recht, ein Jahr nach der Veröffentlichung einem anderen Verlag eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen. Bestandteil des Verlagsrechts ist das Recht, den Beitrag fotomechanisch zu vervielfältigen und zu verbreiten und das Recht, die Daten des Beitrags zu speichern und auf Datenträger oder im Online-Verfahren zu verbreiten.

Dieses Jahrbuch einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Bembo-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Papier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Inhaltsverzeichnis

*60 Jahre Deutsches Grundgesetz (Dritte Folge)**

CLAUS ROXIN: 60 Jahre Grundgesetz aus der Sicht des Strafrechts	1
JÖRG NEUNER: 60 Jahre Grundgesetz aus der Sicht des Privatrechts	29
FRITZ RITTNER/MEINRAD DREHER: 60 Jahre Grundgesetz und das Wirtschaftsrecht	59
EBERHARD EICHENHOFER: 60 Jahre Grundgesetz und Sozialrecht	97
CHRISTIAN WALDHOFF: 60 Jahre Grundgesetz – aus der Sicht des Steuerrechts . . .	119
Vgl. NF 56 (2008), 141: Osterloh	
PETER-CHRISTIAN MÜLLER-GRAFF: 60 Jahre Grundgesetz aus der Sicht des Europarechts	141
Vgl. NF 49 (2001), 1: Böttcher/Mahrenholz/Tsatsos/Hirsch	
PETER GRAF KIELMANSEGG: 60 Jahre Grundgesetz. Anmerkungen eines Politikwissenschaftlers	169
YOUNG HUH: 60 Jahre Grundgesetz aus der Sicht Koreas	199
Vgl. NF 35 (1986), 575: Kim; 38 (1989), 565: Huh; 48 (2000), 471: Huh	

Abhandlungen

ANDREAS VOSSKUHLE: Die Landesverfassungsgerichtsbarkeit im föderalen und europäischen Verfassungsgerichtsverbund	215
Vgl. NF 42 (1994), 325: Rinken	
CHRISTOPH ENDERS: Das Bekenntnis zur Menschenwürde im Bonner Grundgesetz – ein Hemmnis auf dem Weg der Europäisierung?	245
Vgl. NF 57 (2009), 89: Dederer	
HELMUTH SCHULZE-FIELITZ: Meinungs- und Religionsfreiheit im verfassungsdogmatischen Vergleich	259

* Zweite Folge in JöR 58 (2010), S. 1–117; Erste Folge in JöR 57 (2009), S. 1–87.

STEFAN MARTINI: Diskriminierung (rechts)extremer Meinungen nach Art. 5 Abs. 2 GG	279
ANTONIO D'ATENA: Staatszielbestimmungen und Verfassungswerte als Problem des Verfassungsrechts	305
LOTHAR MICHAEL: Abweichungsgesetzgebung als experimentelles Element einer gemischten Bundesstaatslehre	321
WALDEMAR HUMMER/JULIA VILLOTTI: Korruptionsbekämpfung auf internationaler und nationaler Ebene	339
MARKUS KOTZUR: Deutschland und die internationalen Beziehungen – „offene Staatlichkeit“ nach 60 Jahren Grundgesetz	389
ANNE PETERS: Das subjektive internationale Recht	411

Antrittsvorlesungen

ULRICH HUFELD: Vom Wesen der Verfassung Europas	457
MARGARETE SCHULER-HARMS: Sozialstaatlichkeit und europäische Integration: Eine aktuelle Positionsbestimmung	477
ANDREAS VON ARNAULD: Die Rückkehr des Bürgers: Paradigmenwechsel im Europäischen und Internationalen Verwaltungsrecht?	497

Richterbilder

BERND RÜTHERS: Hans Brox – Verfassungsrichter – Hochschullehrer – Autor – Mensch	521
Vgl. NF 48 (2000), 253: Heyde (Hans Kutscher), m. w. N.; 55 (2007), 509: Benda (Konrad Hesse); 56 (2008), 261: Waldhoff (Erna Scheffler)	

Die Staatsrechtslehre in Selbstdarstellungen

KARL DOEHRING: Mein Leben als Jurist	535
Vgl. NF 58 (2010), 337: Bernhardt, m. w. N.	
HERBERT SCHAMBECK: Recht und Politik	545
Vgl. die Nachweise zum vorigen Beitrag	

*Berichte**Entwicklungen des Verfassungsrechts im europäischen Raum*

JOSÉ MARÍA PORRAS RAMÍREZ: Die Institution der politischen Partei im Königreich Spanien	565
Vgl. NF 56 (2008), 479: Azpitarte; 57 (2009), 601: Balaguer Callejón	
XABIER ARZOZ: Verfassungsentwicklung im Baskenland (2000–2009)	603
Vgl. NF 43 (1995), 541: Corcuera Atienza	
OSMAN CAN: Parteiverbote in der Türkei: Instrument einer wehrhaften Demokratie?	635
Vgl. NF 32 (1983), 507: Hirsch; 36 (1987), 179: Rumpf	
ULRICH KARPEN: Der Distrikt Brčko – Verfassung und Recht	665
Vgl. NF 45 (1997), 290: Textanhang (Häberle); 50 (2002), 493: Sarčević	

*Entwicklungen des Verfassungsrechts im außereuropäischen Raum**Amerika*

ANTONIO M. HERNÁNDEZ: The Distribution of Competences and the Tendency Towards Centralization in the Argentine Federation	687
Vgl. NF 54 (2006), 713: Ferreyra	
Sachregister	703

60 Jahre deutsches Grundgesetz (Dritte Folge)

60 Jahre Grundgesetz aus der Sicht des Strafrechts

von

Prof. Dr. Claus Roxin, Universität München

I. Einführung

Das Grundgesetz setzt zwar die Existenz eines Strafrechts voraus (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1), äußert sich aber nicht ausdrücklich zu den Aufgaben und Grenzen des Strafrechts. Das Gebot, die Vorbereitung von Angriffskriegen unter Strafe zu stellen (Art. 26), die Abschaffung der Todesstrafe (Art. 102) und der Grundsatz der Gesetzesbestimmtheit (Art. 103 Abs. 2) sind die einzigen das materielle Strafrecht betreffenden Anordnungen unserer Verfassung.

Selbstverständlich ist das Strafrecht aber auch am Maßstab der Menschenwürde (Art. 1 GG) und der nachfolgenden Grundrechte zu messen, die dazu führen können, dass Strafe und Strafvollzug auf bestimmte Weise ausgestaltet oder dass verfassungswidrige Bestimmungen für nichtig erklärt oder auf ein verfassungskonformes Maß zurückgeführt werden müssen. Auch können Grundrechte (wie Art. 4, 5, 8 GG) unter Umständen zu einer Rechtfertigung tatbestandmäßigen Verhaltens oder doch wenigstens zu einem Ausschluss strafrechtlicher Verantwortlichkeit führen. Schließlich lassen sich auch aus den staatstheoretischen Grundlagen der Demokratie, die unserer Verfassung zugrunde liegen, und aus dem Rechtsstaatsprinzip Einschränkungen der staatlichen Strafbefugnis ableiten.

Es gibt also vielfältige Möglichkeiten, das Grundgesetz für die Gestaltung des Strafrechts fruchtbar zu machen. Mit bindender Wirkung kann das vor allem unser Bundesverfassungsgericht tun, dessen Rechtsprechung daher im Mittelpunkt der nachfolgenden Darstellung stehen muss. Allerdings ist unser Verfassungsgericht beim Umgang mit dem materiellen Strafrecht in einigen (nicht allen!) Punkten erstaunlich zurückhaltend. Während es bei prozessrechtlichen Eingriffen in die bürgerliche Freiheit dem Gesetzgeber strenge Schranken setzt und Eingriffe in den Kernbereich privater Lebensgestaltung strikt verbietet, hat es nur ganz selten eine Vorschrift des materiellen Strafrechts für nichtig erklärt. Auch über die Grenzen strafrechtlicher Eingriffsbefugnisse und über den Zweck der staatlichen Strafe (die sog. Straftheorien) hat das Verfassungsgericht sich nicht sehr konkret geäußert.

Gleichwohl gibt es zahlreiche richtungweisende Entscheidungen zu strafrechtlichen Fragen im Lichte der Verfassung und auch viel Stoff zu Auseinandersetzungen

mit der verfassungsrechtlichen Judikatur. Wenn die nachstehenden Würdigungen „aus der Sicht des Strafrechts“ erfolgen, so muss man sich freilich darüber klar sein, dass diese Sicht nicht immer einheitlich und durch die Rechtsauffassungen des Autors geprägt ist.¹

Dennoch lässt sich sagen, dass die im deutschen Strafrecht deutlich überwiegende Meinung, die auch von mir vertreten wird, ein rechtsstaatlich-liberales Strafrecht befürwortet, wie es in der europäischen Aufklärung begründet und durch die moderne Menschenrechtsbewegung weiterentwickelt worden ist. Da auch unsere Verfassung auf dieser Grundlage beruht, lässt sich also von gemeinsamen Zielvorstellungen aus und damit in besonders fruchtbarer Weise diskutieren.

Auch die gesamteuropäische Strafrechtsentwicklung sollte diesen Weg beschreiten. Mit Recht stellt sich daher ein kürzlich veröffentlichtes, von einer Arbeitsgruppe europäischer Strafrechtler verfasstes „Manifest zur Europäischen Kriminalpolitik“² in die „Tradition der europäischen Aufklärung“ und betont, „dass alle strafrechtlichen Regelungen eines Höchstmaßes an demokratischer Legitimation und rechtsstaatlicher Prägung bedürfen, dass auch und gerade in der Kriminalpolitik nur freiheitliche Rechtsprinzipien nachhaltig Sicherheit gewährleisten“.

Das bedarf der Betonung, weil gegenläufige, einseitig sicherheitsorientierte Konzepte in Gesetzgebung und Literatur einige Resonanz gefunden haben. Sie haben im öffentlichen Recht einen besonders polemischen Ausdruck etwa bei *Depenheuer*³ gefunden und haben ihren strafrechtlich prominentesten Vertreter in *Jakobs*,⁴ der neben dem „Bürgerstrafrecht“ für die Bekämpfung nachhaltiger Rechtsbrecher ein „Feindstrafrecht“ etablieren will, das dem Delinquenten die Personqualität abspricht:⁵ „Wer keine hinreichende kognitive Sicherheit personalen Verhaltens leistet, kann nicht nur nicht erwarten, noch als Person behandelt zu werden, sondern der Staat darf ihn auch nicht mehr als Person behandeln, weil er ansonsten das Recht auf Sicherheit der anderen Personen verletzen würde.“

Das alles verstößt aber, wie ich an anderer Stelle⁶ gesagt habe, gegen zahlreiche zentrale Verfassungsgrundsätze: „die Menschenwürde, das Schuldprinzip, das Rechtsstaatsprinzip (das die Gleichbehandlung vor dem Gesetz einschließt), das Tatprinzip (denn das Feindstrafrecht wäre ein Täterstrafrecht) und die Unschuldsvermutung“. Derartige Thesen haben daher mit Recht in der Rechtsprechung bisher keinen Widerhall und in der deutschen Wissenschaft zwar einiges Aufsehen, aber

¹ Zusammenfassende Darstellungen über den Einfluss des Grundgesetzes auf das Strafrecht sind relativ selten (wohl auch wegen des Umfangs dieses Stoffgebiets). Ich nenne: *Tiedemann*, Verfassungsrecht und Strafrecht, 1991; *Vogel*, StV 1996, 110 ff.; *Kühl*, Festschrift für Stöckel, 2010, S. 117 ff. Auch *Tiedemann*, aaO., S. 3/4, betont, dass die „Frage, inwieweit das Verfassungsrecht des Grundgesetzes ... die strafrechtliche Ordnung beeinflusst, ihr also ... ‚Richtlinien und Impulse‘ gegeben hat, trotz der unmittelbaren Bindungswirkung der Grundrechte und des Rechtsstaatsprinzips selten gestellt“ werde.

² ZIS Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik, 2009, S. 697.

³ *Depenheuer*, Selbstbehauptung des Rechtsstaates, 2007. Gegen ihn und die von ihm vertretene Richtung ebenso polemisch *Trojanow/Zeh*, Angriff auf die Freiheit – Sicherheitswahn, Überwachungsstaat und der Abbau bürgerlicher Rechte, 2009.

⁴ Ich nenne hier nur den Aufsatz „Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht“, HRRS 2004, 88 ff.

⁵ *Jakobs*, wie Fn. 4, 93.

⁶ *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. I, 4. Aufl. 2006, § 2 Rn. 129.

nahezu einhellige Ablehnung gefunden.⁷ Sie bleiben daher im Folgenden außer Betracht.

In der Auseinandersetzung des Bundesverfassungsgerichts mit strafrechtlichen Fragen spielen zwei Kriterien eine überragende Rolle: die Menschenwürde und der Grundsatz „*nullum crimen sine lege*“. Beide Prinzipien treten aber in vielfältigen Zusammenhängen auf, so dass sie nicht in abstracto, sondern im Kontext der zentralen Sachprobleme behandelt werden sollen.

II. Die staatliche Strafbefugnis

1. Was darf der Staat unter Strafe stellen?

Es ist unserem Verfassungsgericht bisher nicht gelungen, auf diese für die Verfassungsmäßigkeit der Strafgesetzgebung entscheidende Frage eine schlüssige Antwort zu finden. Es arbeitet mit den für die Zulässigkeit gesetzlicher Eingriffe allgemein geltenden Kriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Es hat sich aber nie in verbindlicher Form dem Problem gestellt, dass auch das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel selbst einer verfassungsrechtlichen Legitimation bedarf.

Um es an einem alten Beispiel zu verdeutlichen: Auch wenn die bis 1969 geltende Strafdrohung gegen die Homosexualität unter erwachsenen Männern (§ 175 StGB a. F.) zur Verhinderung dieses Verhaltens ein geeignetes, erforderliches und verhältnismäßiges Mittel gewesen sein sollte, entsprach das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel selbst nicht den Anforderungen der Verfassung. Das dürfte heute anerkannt sein, obwohl damals das BVerfG die Rechtsgültigkeit der Strafvorschrift bestätigt hat.⁸ Diese Rechtsprechung ist lange Zeit auch von der strafrechtlichen Literatur unterstützt worden, die einer verfassungsrechtlichen Kontrolle der Gesetzgebung ablehnend gegenüberstand.⁹

Erst in den letzten Jahren macht sich in der strafrechtlichen Literatur eine deutliche Opposition gegen diesen Kurs geltend. Danach werden für das Recht des Staates, ein Verhalten mit Strafe zu bedrohen, zwei Grenzen postuliert: Das inkriminierte Verhalten muss ein fremdes Rechtsgut verletzen oder gefährden, und es darf nicht in den „Kernbereich privater Lebensgestaltung“ eingreifen.

Dabei werden unter „Rechtsgütern“ alle Gegebenheiten verstanden, die unter Wahrung der Grundrechte zu den Voraussetzungen eines freien und friedlichen Zusammenlebens im Staatsverband gehören. Was dieses Zusammenleben nicht wesentlich beeinträchtigt, also nicht in signifikantem Maße sozialschädlich ist, sollte nicht

⁷ Ich verweise nur auf zwei vor kurzem erschienene Bücher: den Sammelband „Kritik des Feindstrafrechts“, 2009 (hgg. von *Vormbaum*) und das „Handbuch Terroristensstrafrecht“ von *Zöller*, 2009, 272 ff.

⁸ BVerfGE 6, 389 ff.

⁹ Besonders deutlich in den Monographien von *Lagodny*, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, 1996, und *Appel*, Verfassung und Strafe, 1998. Nach *Lagodny* entzieht sich „das materielle Strafrecht ... in nahezu genialer Weise einer verfassungsrechtlichen Kontrolle“ (536). Auch *Appel* will eine Strafbewehrung ausschließlich parlamentarischer Willensbildung überlassen und lehnt „verfassungsrechtliche Deduktionen“ ab (597).

bestraft werden. Verfassungsrechtlich lässt sich das so begründen, dass nach dem gesellschaftsvertraglichen Denkmodell, das den modernen Demokratien und auch dem Grundgesetz zugrunde liegt, der Souverän (das Volk) dem Staat die Strafgewalt nur zum Schutz seiner Freiheiten und Rechte (und nicht zur Durchsetzung von Moralvorstellungen und Ideologien oder zur Durchsetzung paternalistischer Bevormundung) überträgt. Wo der Staat die Strafgewalt zu Zwecken benutzt, die kein Fundament im Rechtsgüterschutz haben, verstößt er gegen das aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abzuleitende Übermaßverbot.¹⁰

Die zweite vom Gesetzgeber zu respektierende Schranke bildet der „Kernbereich privater Lebensgestaltung“. Dieser Topos ist vom Verfassungsgericht selbst aus der Menschenwürde abgeleitet worden. Er hat in seiner Rechtsprechung eine lange Tradition¹¹ und ist in der bedeutenden Entscheidung zum „Großen Lauschangriff“¹² zum ersten Mal dazu benutzt worden, ein die akustische Wohnraumüberwachung gestattendes strafprozessuales Eingriffsgesetz für teilweise nichtig zu erklären. Im materiellen Strafrecht können die Wirkungen einer Kernbereichsverletzung keine anderen sein.

Wenn also ein inkriminiertes Verhalten kein fremdes Rechtsgut verletzt und seine Bestrafung außerdem in den Kernbereich privater Lebensgestaltung des Normadressaten eingreift, ist die Strafdrohung nach dem geschilderten strafrechtlichen Strafrechtsverständnis illegitim. Das hätte die praktische Konsequenz, dass es dem Strafgesetzgeber verfassungsrechtlich verwehrt wäre, ein lediglich moralisch missbilligtes, gesellschaftlich aber unschädliches Privatverhalten mit Strafe zu bedrohen und dass es ebenfalls unzulässig wäre, voll verantwortliche Personen durch Strafdrohungen vor sich selbst zu schützen. Ausschließlich moralistisch oder paternalistisch motivierte Strafvorschriften stoßen deshalb auf verfassungsrechtliche Bedenken, die vom BVerfG noch nicht in ausreichendem Maße gewürdigt worden sind.¹³ Das sei kurz dargelegt.

a) Die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit rein moralistischer Strafvorschriften

Eine rein moralistische Strafvorschrift im geschilderten Sinne war z. B. die schon erwähnte Strafdrohung gegen einverständliche homosexuelle Beziehungen unter erwachsenen Männern. Sie schädigen niemanden; außerdem griff die Vorschrift in massiver Weise in den Kernbereich privater Lebensgestaltung ein. Wenn das BVerfG zur Legitimierung der Verfassungsvorschrift damals sagte:¹⁴ „Gleichgeschlechtliche Betätigung verstößt eindeutig gegen das Sittengesetz“, so wird diese Meinung heute

¹⁰ Klärend dazu *Hassemer*, Festschrift für Androulakis, 2003, S. 207 ff. (217): „Das strafrechtliche Rechtsgut ordnet sich in das verfassungsrechtliche Übermaßverbot zwanglos ein.“ Auch *Stächelin*, Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat, 1998, S. 163–165, verknüpft die Rechtsgutslehre mit dem Übermaßverbot.

¹¹ Näher *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 26. Aufl. 2009, § 24 Rn. 55 ff.

¹² BVerfGE 109, 279 ff.; dazu ausführlich *Roxin*, Festschrift für Böttcher, 2007, S. 159 ff.

¹³ Näher zum Ganzen *Roxin*, Zur neueren Entwicklung der Rechtsgutdebatte, Festschrift für Hassemer, 2010, S. 559 ff.

¹⁴ BVerfGE 6, 434.

wohl kaum noch vertreten und könnte auch unabhängig davon eine Kriminalisierung nicht rechtfertigen.

Freilich liegen die Dinge nicht immer so eindeutig. Man wird dem Gesetzgeber bei Beurteilung der Frage, ob ein Verhalten ein schützenswertes Rechtsgut beeinträchtigt, einen nicht geringen Ermessensspielraum zugestehen müssen, innerhalb dessen das Rechtsgutsdogma nur eine kriminalpolitische Richtlinienfunktion hat. Daher wird man beispielsweise die Verletzung bloßer Gefühle – soweit es nicht um eine Bedrohung der Lebenssicherheit geht – in einer pluralistischen Gesellschaft nicht ohne weiteres als Rechtsgüterverletzung beurteilen und dem Gesetzgeber empfehlen, auf eine Bestrafung etwa der „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ (§ 183a StGB) zu verzichten. Aber ungültig ist eine solche Vorschrift wie manche andere Pönalisierung lediglich anstößigen Verhaltens¹⁵ deswegen noch nicht.

Wo aber überhaupt kein greifbares Schutzgut erkennbar ist und zudem noch in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen wird, sollte man die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen als überschritten ansehen. Beispiele dafür liefern keineswegs nur die inzwischen obsoleete Homosexualitätsstrafbarkeit, sondern auch noch die neueste Rechtsprechung und Gesetzgebung.

So hat noch im Jahre 2008 das BVerfG in einem ausführlich begründeten Beschluss die Strafbarkeit des Inzestes erwachsener Geschwister (§ 173 Abs. 2, S. 2, Abs. 3 StGB) aufrechterhalten.¹⁶ Auch dabei handelt es sich um ein Verhalten, das niemanden schädigt und zudem den intimsten Bereich des Privatlebens betrifft. Das Gericht hat in dieser Entscheidung die oben skizzierte moderne Diskussion zum ersten Mal im Ansatz aufgegriffen, ist vor ihren Konsequenzen aber zurückgewichen.¹⁷

Der Beschluss will offenlassen¹⁸ – und deutet damit immerhin die Möglichkeit einer Anerkennung der geschilderten strafrechtlichen Sicht an –, „ob die Unterscheidung zwischen Strafnormen, die allein in Moralvorstellungen gründen, und solchen, die dem Rechtsgüterschutz dienen, ... tragfähig ist und ob bejahendenfalls Strafnormen der ersten Art verfassungsrechtlich zu beanstanden wären“. Es wählt auch einen richtigen Ausgangspunkt mit der Aussage:¹⁹ „Das Strafrecht wird als ‚ultima ratio‘ des Rechtsgüterschutzes eingesetzt, wenn ein bestimmtes Verhalten ... in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist.“

Anstatt nun zu prüfen, ob die Bestrafung des Geschwisterinzestes aus Gründen des Rechtsgüterschutzes „besonders dringlich“ ist, meint das Gericht dann aber,²⁰ aus der strafrechtlichen Rechtsgüterlehre ließen sich keine Anforderungen hinsichtlich der mit den strafrechtlichen Normen verfolgten Zwecke herleiten. Vielmehr sei es „Sache des Gesetzgebers, den Bereich strafbaren Handelns ... festzulegen“.

¹⁵ Wichtige Monographie: *Hörnle*, Grob anstößiges Verhalten. Strafrechtlicher Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus, 2005. Viele Beispiele auch bei *Roxin*, wie Fn. 6, § 2 Rn. 13–50.

¹⁶ BVerfGE 120, 224 ff.

¹⁷ Eine ausführliche Analyse des Beschlusses liefert mein Aufsatz in StV 2009, 544 ff.

¹⁸ BVerfGE 120, 248.

¹⁹ BVerfGE 120, 239/240.

²⁰ BVerfGE 120, 241.

Wie sich das mit dem Ausgangspunkt vereinbaren lässt, bleibt unklar. Diese Unklarheit wird weiter dadurch vergrößert, dass der Beschluss dann doch drei Rechtsgüter ausfindig macht, deren vermeintliche Beeinträchtigung wenigstens in ihrem Zusammenwirken die Strafdrohung tragen soll: die Familie, die sexuelle Selbstbestimmung und die Erbgesundheit etwaiger Kinder. Doch lässt sich beweiskräftig dartun, dass keines dieser Rechtsgüter der Strafdrohung zugrunde liegt,²¹ so dass die Vorschrift also überhaupt keinen tragfähigen Schutzzweck hat.

Es kommt erschwerend hinzu, dass die Strafdrohung in den intimsten Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreift. Der Beschluss sieht diesen Gesichtspunkt zwar, wehrt ihn aber mit der Bemerkung ab,²² der Beischlaf zwischen Geschwistern betreffe „nicht ausschließlich diese selbst“, sondern könne „in die Familie und die Gesellschaft hineinwirken ...“. Der Kernbereichsschutz ist aber absolut und als Bestandteil der Menschenwürde unabwägbar. Auch die Einschränkungen der akustischen Wohnraumüberwachung wirken in die Gesellschaft hinein, indem sie die Strafverfolgung erschweren. Trotzdem sind sie verfassungsrechtlich geboten.

Es ist nach alledem kein Wunder, dass der einzige Strafrechtsgelehrte im entscheidenden Senat, *Hassemer*, in einem Sondervotum für die Verfassungswidrigkeit einer Bestrafung des Geschwisterinzests eingetreten ist²³ und dass von allen mir bekannt gewordenen strafrechtlichen Kommentaren kein einziger dem Beschluss des BVerfG zugestimmt hat.²⁴ Hier ist also die „Sicht des Strafrechts“ auf das Grundgesetz eine andere als die unseres Verfassungsgerichts. Der Presse ist zu entnehmen,²⁵ dass ein ganz ähnlicher Fall zurzeit beim Schöffengericht Nördlingen anhängig ist. Er wird vielleicht Gelegenheit geben, die Problematik noch einmal zu überdenken.

Verfassungsrechtliche Fragen der erörterten Art ergeben sich aber nicht nur aus traditionell überlieferten Strafvorschriften. Noch Ende 2009 hat der Gesetzgeber eine Strafvorschrift gegen den Besitz von jugendpornographischen Schriften und Bildern eingeführt (§ 184c Abs. 4 StGB),²⁶ demzufolge ein 18-jähriger strafbar ist, wenn er ein sexualbetontes Foto seiner 17-jährigen Freundin besitzt. Da die sexuelle Beziehung als solche erlaubt ist und das inkriminierte Geschehen sich im engsten Privatbereich abspielt, wird sich das BVerfG wohl noch mit der Frage beschäftigen müssen, was hier eigentlich geschützt werden soll. Es wäre wünschenswert, dass es sich dabei der Prinzipien des Rechtsgüter- und des Kernbereichsschutzes erinnerte.

b) Die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit paternalistischer Strafvorschriften

Aus den Prinzipien des Rechtsgüter- und Kernbereichsschutzes lässt sich auch die Unzulässigkeit hart paternalistischer Strafvorschriften begründen, die frei und verantwortlich handelnde Menschen vor sich selbst schützen sollen. Denn die Aufgabe

²¹ Ich muss insoweit auf meinen Fn. 17 genannten Aufsatz verweisen.

²² BVerfGE 120, 243.

²³ BVerfGE 120, 255 ff.

²⁴ Nachweise bei *Roxin*, wie Fn. 17, 544, Anm. 4.

²⁵ Süddeutsche Zeitung vom 19. 1. 2010.

²⁶ Näher dazu *M. Heinrich*, Kieler Antrittsvorlesung vom 27. 1. 2010: Strafrecht als Rechtsgüter-schutz – ein Auslaufmodell?, noch unveröffentlicht.

des Strafrechts besteht nur darin, die Verletzung der Rechtsgüter anderer zu verhindern. Die Möglichkeit selbstgefährdenden oder selbstschädigenden Verhaltens gehört in den Bereich privater Lebensgestaltung.

Unabhängig davon lässt sich die Unzulässigkeit hart paternalistischer Strafdrohungen auch unmittelbar aus der Persönlichkeitsautonomie ableiten, die ein Bestandteil der Menschenwürde ist. So sagt denn auch das BVerfG:²⁷ „Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift ... Hierzu gehört, dass der Mensch über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten kann.“

Das entspricht auch der im Strafrecht ganz überwiegenden Meinung. In der bisher gründlichsten Monographie zum Thema kommt *Murmann*²⁸ zu einem Ergebnis, das für die vorherrschende „strafrechtliche Sicht“ als repräsentativ gelten kann: „Selbstverfügende Entscheidungen unterfallen ... dem Selbstbestimmungsrecht der Person, wie es verfassungsrechtlich in der Menschenwürde seinen Ausdruck findet und in seinen äußeren Vollzügen durch die allgemeine Handlungsfreiheit geschützt ist. Grenzen dieser Freiheit lassen sich nicht aus dem Schutz der nicht defizitär entscheidenden Person vor sich selbst, sondern nur dort begründen, wo die Person defizitär entscheidet oder die Rechte anderer verletzt sind.“

Auch Gesetzgebung und Rechtsprechung halten sich weithin an diesen Grundsatz. So ist z. B. der Genuss von Alkohol und Tabak straflos, selbst wenn er in gesundheitsschädlicher Weise erfolgt. Auch der Drogenkonsum als solcher ist nicht mit Strafe bedroht. Dasselbe gilt für die Ausübung riskanter Sportarten oder das Eingehen sonstiger lebensgefährlicher Risiken. Die Verweigerung ärztlicher Behandlung ist auch bei einer nach objektivem Urteil unvernünftigen Entscheidung – etwa der Ablehnung einer lebensrettenden Bluttransfusion – nicht nur erlaubt, sondern auch für Außenstehende verbindlich.²⁹

Diese weitgehende Einigkeit ändert aber nichts daran, dass unser Verfassungsgericht sich im Einzelfall kaum entscheiden kann, eine Strafvorschrift für nichtig zu erklären, die in die Persönlichkeitsautonomie des Rechtsgutsträgers eingreift, ohne der Vermeidung von Fremdschädigungen zu dienen. Das sei nur an zwei Beispielen demonstriert.

Ein bekannter Beschluss aus dem Jahr 1994³⁰ hat die Strafdrohung gegen den Besitz von Drogen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG) auch für den Fall aufrechterhalten, dass jemand nur geringe Mengen zum Eigenverbrauch in Besitz hat. Das kommt einer Bestrafung des Drogenkonsums und damit eines schlimmstenfalls selbstgefährdenden Verhaltens schon bedenklich nahe. Zwar versucht das Gericht, eine „abstrakte Fremdgefahr“³¹ zu konstruieren, die in der Möglichkeit einer Weitergabe an Dritte und in der Stützung des illegalen Drogenmarktes bestehen soll. Aber der Eigenverbrauch ist gerade keine Weitergabe (die auch unter Erwachsenen wiederum nur eine Beihilfe zur Selbstgefährdung wäre). Und dass man den internationalen Drogenmarkt nicht

²⁷ BVerfGE 49, 286 (298). In entsprechender Weise äußern sich auch andere Entscheidungen.

²⁸ *Murmann*, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 535.

²⁹ Vgl. dazu BVerfGE 32, 98 ff. (evangelischer Brüderverein).

³⁰ BVerfGE 90, 145 ff.

³¹ BVerfGE 90, 187.

durch die Kriminalisierung von Kleinverbrauchern lahmlegen kann, zeigt jede praktische Erfahrung. Gerade die Strafbarkeit stützt den illegalen Markt, indem sie den harmlosen Kleinkonsumenten in die illegale Szene treibt.

Das hat der entscheidende Senat schließlich wohl auch selbst gesehen und ein Absehen von Strafe (§ 29 Abs. 5 BtMG) oder von der Strafverfolgung (§§ 153 ff. StPO) empfohlen, wenn es sich um Verhaltensweisen handelt, „die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind“³². Aber das schafft große Rechtsunsicherheit und widerspricht außerdem dem Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG), demzufolge das Gesetz und nicht ein Organ der Strafjustiz über die Strafbarkeit eines Verhaltens entscheiden soll.³³ Der Cannabis-Beschluss hat deshalb in der strafrechtlichen Literatur weitgehende Ablehnung gefunden.³⁴

Noch weitergehend hat das BVerfG strafrechtliche Eingriffe in die Persönlichkeitsautonomie im Transplantationsrecht toleriert. Nach § 8 Abs. 1 S. 2 TPG ist eine Organspende unter Lebenden bei Organen, die sich nicht wieder bilden können, nur unter Verwandten ersten und zweiten Grades und unter Personen zulässig, „die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen“. Ein Arzt, der entgegen dieser Vorschrift ein Organ entnimmt, wird nach § 19 Abs. 1 TPG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer also aus altruistischen Gründen einem ihm persönlich nicht nahestehenden Empfänger – meist sogar anonym – durch die Spende einer Niere das Leben retten will, wird daran gesetzlich gehindert. Der Arzt, der ihm das ermöglicht, wird sogar bestraft. Da bekanntlich viel zu wenig Spendernieren zur Verfügung stehen, führt diese gesetzliche Regelung zum Tode von Menschen, die durch eine Lebendspende hätten gerettet werden können.

Umso verwunderlicher ist es, dass ausgerechnet in einem solchen Fall eine Strafvorschrift den Spender vor seiner eigenen freien Entscheidung schützen soll und dass das BVerfG eine solche Bevormundung auch noch gutheißt.³⁵ Es meint:³⁶ „Zwar bedarf der Schutz des Menschen vor sich selbst ... in Ansehung der durch Art. 2 I GG verbürgten Handlungsfreiheit ... einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Auch selbstgefährdendes Verhalten ist Ausübung grundrechtlicher Freiheit. Das ändert aber nichts daran, dass es ein legitimes Gemeinwohlanliegen ist, Menschen davor zu bewahren, sich selbst einen größeren persönlichen Schaden zuzufügen.“

Dieses „Gemeinwohlanliegen“ darf aber nicht mit den Mitteln des Strafrechts verfolgt werden, da die altruistische Organspende fremde Rechtsgüter nicht verletzt, sondern im Gegenteil erhält, da ihre Verhinderung außerdem in den existenziellen Kernbereich privater Lebensgestaltung massiv eingreift und die Persönlichkeitsauto-

³² BVerfGE 90, 146, Leitsatz 3.

³³ So auch das abweichende Votum des Richters Sommer, BVerfGE 90, 224 f.

³⁴ Aus dem umfangreichen Schrifttum – jeweils mit weiteren Nachweisen – *Haffke*, ZStW 107 (1995), 761 ff.; *Nestler*, in: Institut für Kriminalwissenschaften, Frankfurt/M., Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, 1995, S. 72 ff.; *Paeffgen*, BGH-Festschrift, 2000, S. 695 ff.; *Wohlers*, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts, 2000, S. 187 ff.; *Schünemann*, in: Hefendehl / von Hirsch / Wohlers, Die Rechtsgutstheorie, 2003, S. 145 ff.

³⁵ NJW 1999, 3399 ff.

³⁶ NJW 1999, 3401.

nomie des Organspenders nachhaltig beeinträchtigt. Zudem sind die vom Gesetzgeber angeführten und vom Verfassungsgericht aufgenommenen Gründe für das Verbot keineswegs stichhaltig: Die Freiwilligkeit einer Spende kann man nicht durch ein uneingeschränktes Verbot, sondern nur durch ihre sachgerechte Überprüfung sicherstellen. Den Organhandel kann man auch bei Zulassung altruistischer Lebendspenden verbieten. Die Förderung der postmortalen Organentnahme ist kein Grund für eine strafbewehrte Verhinderung von Lebendspenden und kann außerdem durch andere Mittel (etwa die Einführung der Widerspruchslösung) weit wirksamer erfolgen. Eine Lebendspende ist nicht einmal besonders gefährlich. Bei der praktisch im Vordergrund stehenden Nierentransplantation ist die Lebenserwartung von Spendern sogar größer als die von Nichtspendern.³⁷

Die Entscheidung ist daher mit Recht auf weit überwiegende Ablehnung gestoßen.³⁸ Auch das sollte dem BVerfG Anlass geben, noch einmal grundsätzlich über die verfassungsrechtlichen Grenzen strafrechtlicher Eingriffe nachzudenken.

Die – freilich umstrittene – Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) und der sittenwidrigen Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten (§ 228 StGB) ist dann kein Verstoß gegen das Autonomieprinzip und lässt sich auch vom hier vertretenen Standpunkt aus rechtfertigen, wenn man davon ausgeht, dass bei existenziellen Entscheidungen solcher Art nur der eigenhändige Vollzug die Freiwilligkeit und Ernsthaftigkeit des Selbstschädigungswillens beweiskräftig dartun kann. Man muss dann freilich die Strafbarkeit der Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten auf lebensgefährliche Handlungen und die irreversible Schädigung zentraler Körperfunktionen beschränken, wie es die neuere Rechtsprechung des BGH auch tut.³⁹

2. Gibt es verfassungsrechtliche Bestrafungsgebote?

Unser Verfassungsgericht hat zwar aus dem Grundgesetz bisher keine klaren Begrenzungen der staatlichen Strafgewalt ableiten können. Wohl aber hat es – im ersten Abtreibungsurteil⁴⁰ – die Möglichkeit einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Erlass von Strafvorschriften anerkannt.

Die zentralen Sätze lauten:⁴¹ „Im äußersten Fall, wenn nämlich der von der Verfassung gebotene Schutz auf keine andere Weise zu erreichen ist, kann der Gesetzgeber verpflichtet sein, zum Schutz des sich entwickelnden Lebens das Mittel des Strafrechts einzusetzen. Die Strafnorm stellt gewissermaßen die ‚ultima ratio‘ des Gesetz-

³⁷ Schroth, in: Hirsch, A. / Neumann, U. / Seelmann, K. (Hrsg.), *Paternalismus im Strafrecht*, 2010, S. 205 ff. (206).

³⁸ Gutmann, in: Schroth/König/Gutmann/Oduncu, *Kommentar zum Transplantationsgesetz*, 2005, § 8 Rn. 28 m. w. N. Ferner Schroth in demselben Kommentar, § 19 Rn. 174 ff. Außerdem: Gutmann, *NJW* 1999, 3387 ff.; Schroth, *Festschrift für Scholler*, 2002, S. 35 ff.; ders., *Jahrbuch für Recht und Ethik*, Bd. 15, 2007, S. 395 ff.

³⁹ Näher zur Tötung auf Verlangen Roxin, in: Roxin/Schroth, *Handbuch des Medizinstrafrechts*, 4. Aufl. 2010, 86 ff., 111 ff.; zur sittenwidrigen Körperverletzung auf Verlangen ders., wie Fn. 6, § 13 Rn. 38 ff. Zum Ganzen auch Murmann, wie Fn. 28, S. 496, 504.

⁴⁰ BVerfGE 39, 1 ff.

⁴¹ BVerfGE, 46 f.

gebers dar. Nach ... dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit darf es von diesem Mittel nur behutsam und zurückhaltend Gebrauch machen. Jedoch muss auch dieses letzte Mittel eingesetzt werden, wenn anders ein effektiver Lebensschutz nicht zu erreichen ist. Dies fordern der Wert und die Bedeutung des zu schützenden Rechtsguts.“

Das ist umstritten geblieben,⁴² verdient aber aus der Sicht des Strafrechts Zustimmung. Wenn nämlich, wie oben dargelegt, die verfassungsrechtlich fundierte Aufgabe des Strafrechts im Rechtsgüterschutz besteht, muss der Staat von Verfassungs wegen eine Strafdrohung einsetzen, wenn es ein anderes und milderes Mittel zur Gewährleistung des Rechtsgüterschutzes nicht gibt.⁴³ Erstaunlich ist nur, dass das Gericht hier das Prinzip des Rechtsgüterschutzes zur selbstverständlichen Voraussetzung einer Bestrafungspflicht macht, es als Mittel zur Begrenzung der staatlichen Strafgewalt aber nicht gelten lassen will. Wenn aber das Strafrecht, wie das Urteil richtig ausführt, nur als äußerstes Mittel des Rechtsgüterschutzes in Betracht kommt, kann ein Verhalten, das kein Rechtsgut verletzt, sinnvollerweise nicht Gegenstand einer Strafdrohung sein.

Beachtung und Zustimmung verdient auch, dass das Verfassungsgericht mildere rechtliche Mittel zum Schutz des werdenden Lebens als vorzugswürdig betrachtet, wenn sie in ihrer Wirkung hinter dem Einsatz des Strafrechts nicht zurückstehen. Es hat auf diese Weise in seiner zweiten Abtreibungsentscheidung⁴⁴ durch die Tolerierung der heute geltenden Beratungslösung eine politisch heiß umkämpfte Frage sozialer Befriedung zuführen können.

III. Die Straftheorien im Lichte des Grundgesetzes

Neben der Aufgabe, die das Strafrecht dem Gesetzgeber stellt, ist auch der Zweck der konkret verhängten oder zu verhängenden Strafe an den Maßstäben der Verfassung zu messen. Bei der Beurteilung der sog. Straftheorien hat sich unser Verfassungsgericht einerseits, wie schon in Fragen der Strafgesetzgebung, große Zurückhaltung auferlegt. Andererseits hat es aber in zentralen Einzelfragen – ohne Festlegung auf eine übergreifende Theorie – der Rechtsprechung richtungweisende Orientierungen gegeben.⁴⁵

Zu den Straftheorien heißt es:⁴⁶ „Das Bundesverfassungsgericht hat sich wiederholt mit Sinn und Zweck staatlichen Strafens befasst, ohne zu den in der Wissenschaft vertretenen Straftheorien grundsätzlich Stellung zu nehmen.“ Es bestehe „kein Grund, sich mit den verschiedenen Straftheorien auseinanderzusetzen, denn es kann nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts sein, den Theorienstreit in der Strafrechtswissenschaft von Verfassungs wegen zu entscheiden“. Es meint dann mit etwas distanzierter Zustimmung: „Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des Tä-

⁴² Vgl. die Nachweise bei *Roxin*, wie Fn. 6, § 2 Rn. 95f. nebst den Literaturangaben in den Fußnoten.

⁴³ Auch *Hassemer*, wie Fn. 9, 222, weist darauf hin, „dass auch ein Untermaßverbot sich ohne die Vorstellung eines Rechtsgutes nicht konstruieren lässt“.

⁴⁴ BVerfGE 88, 203–366.

⁴⁵ Näher dazu *Roxin*, Festschrift für Volk, 2009, S. 601 ff.

⁴⁶ BVerfGE 45, 253; teilweise wörtlich übereinstimmend noch BVerfG, NJW 2004, 745.

Sachregister

Bearbeitet von Roland Schanbacher, Richter am Verwaltungsgericht

Die Zahlen verweisen auf die Seiten des Jahrbuchs

Abweichungsgesetzgebung

- u. allgemeiner Gleichheitssatz 329f.
- im Bundesstaat 321ff.
- u. Demokratieprinzip 333f.
- experimentelle Elemente 336f.
- Interpretation (Grundsätze) 327ff.
- kompetenzrechtliche Möglichkeiten 329f.
- Rechtsklarheit 334ff.
- u. Rechtsstaatsprinzip 334ff.
- Regelungsvielfalt 328f.
- Regelungswettbewerb 328f.
- Unionsrecht (Sperrwirkung) 330ff.

Afrikanische Union (AU)

- Korruptionsbekämpfung 347f.

Akkomodation

- politische ~ (Baskenland) 624ff.

AKP

- Gerechtigkeits- u. Entwicklungspartei (Türkei) 635ff.

allgemeine Gesetze (Art. 5 Abs. 2 GG)

- Diskriminierungsverbot 282ff.

Amerika

- Verfassungsrecht (Entwicklungen) 687ff.

Anti-Korruptionsprogramm

- des Europarates 351f.

Anwendungsvorrang

- des Gemeinschaftsrechts (EU) 146

Arangio-Ruiz, G. 436

Argentine 687ff.

- Centralization 696ff.
- Constitution (1853) 688f.
- Constitutional reform 689f.
- fiscal federalism (problems) 697f.
- form of government 688
- today 697f.

Argentinien 687ff.

s.a. Argentine

v. Arnauld, A. 497ff.

Arzoz, X. 603ff.

Aufsicht

- internationale ~
- – District Brčko 683ff.

Auslandseinsätze

- deutscher Streitkräfte 407f.

Auslegung

- des Grundgesetzes 31ff.
- – juristische Methode 32ff.
- subjektiv-teleologische (Grundsatz) 34ff.

Auslegungsgrenze

- Wortsinn 22f.

Autonomiemodell

- spanisches ~ 609ff.

Baskenland

- Entwicklung (19. u. 20. Jh.) 606ff.
- Feindstrafrecht 611ff., 622f.
- Identität des ~ 604ff.
- Kommunikationsmedien 614f.
- Parteienverbot 616ff.
- politische Akkomodation (Suche) 624f.
- politisches Statut (2004) 624f.
- u. spanische Verfassung 604ff.
- – Verfassung v. 1978 608f.
- spanisches Autonomiemodell 609ff.
- streitbare Demokratie 611ff.
- Tatstrafrecht – Täterstrafrecht 613ff.
- Verfassungsentwicklung (2000–2009) 603ff.
- verfassungspolitische Konfrontation 611ff.
- Volksbefragung (Gesetz) 628ff.

Benedikt XVI. 554

Bestandsteilstechnik 231f.

Besteuerung

- freiheitsrechtliche Maßstäbe 134f.
- Prinzipien 132ff.

Bestimmtheitsgebot 24f.

Bestrafungsgebote

- verfassungsrechtliche ~ 9f.

Bildungsfreiheit (EU) 467

Blindheitsprüfung 284

Bluntschli, J. C. 415

Bodin, J. 393

Bosnien u. Herzegowina 666ff.

- Verfassung der Entitäten 676f.
- Verfassung von ~ 673ff.

Brčko (Distrikt)

- Dayton-Abkommen 668f.
- Distriktorgane 679ff.
- internationale Aufsicht 683ff.
- multiethnisches Zusammenleben 665f.

Brčko (Distrikt)

- rechtlicher Status 671ff.
- staatsrechtliche Lage 673ff.
- Statut 677ff.
- Supervisor 683ff.
- Verfassung u. Recht 665ff.
- völkerrechtliche Lage 668ff.

Bremen

- Staatsgerichtshof 216ff.

Brox, Hans

- Herkunft u. Ausbildung 522f.
- Mensch 532f.
- Richter in der ordentl. Gerichtsbarkeit 523ff.
- Richterverständnis 531f.
- universitärer Quereinsteiger 524ff.
- Verfassungsrichter 529f.
- wissenschaftliches Lebenswerk 527ff.
- Zivil- u. Zivilprozessrechtler 521

Bürger

- Rückkehr des ~ 497ff.
- s.a. Paradigmenwechsel

Bürgerfreiheit (EU)

- als Verfassungskriterium 458f.
- europäische ~ 459f.
- Legitimationsressource 470f.

Bürgerparadigma

- Integration 510f.

Bundesamt

- zur Korruptionsprävention u. Korruptionsbekämpfung – BAK (Österreich) 385ff.

Bundeskanzler 210**Bundeskriminalamt (BKA)**

- von Österreich (Korruptionsbekämpfung) 374f.

Bundesrat 210

- österreichischer ~
- – H. Schambeck 545ff.
- Rolle des ~ 190f.

Bundesstaat

- u. Sozialstaat 109f.

Bundesstaatslehre

- Abweichungsgesetzgebung 321ff.

Bundesstaatslehre

- unitarische – gemischte 322ff.

Bundestreue 330f.**Bundesverfassungsgericht 177ff.**

- Diskriminierungsverbot 279ff.
- Eigentum 51
- europäischer Verfassungsgerichtsverband 218f.
- Familienrecht 49f., 52
- Identitätskontrolle 241f.
- Kontrollbefugnisse (Grundgesetz) 36ff.
- Kontrollmaßstab 37f.
- Meinungs- u. Pressefreiheit 51f.
- Solange 407

- „Solange“-Technik 204f.
- Sozialpolitik 477ff.
- Steuerrechtsprechung 131f.
- supranationale Rechtsprechung 153ff.

Bundeswehr

- als Parlamentsheer 407f.

Can, O. 635ff.**Canaris, C.-W. 50****Centralization**

- trend to ~ (Argentine) 696ff.

CHP (Türkei) 636, 640ff.**Common law 426****Competences**

- Distribution ~ (Argentine) 690ff.

D'Altena, A. 305ff.**Dayton-Abkommen**

- Brčko 668f.

Dehler, T. 39**Dejuridifizierung**

- der Gesetzgebung 333f.

Demokratie

- u. Freiheit (EU) 471ff.
- repräsentative ~ 173f.
- streitbare ~ (Baskenland) 611ff.
- wehrhafte ~ (Türkei) 635ff.

Demokratieprinzip

- Abweichungsgesetzgebung 333ff.
- Beschränkung 333
- Dejuridifizierung (Gesetzgebung) 333f.
- Grenzlinie (EU) 155ff.
- Repolitisierung (Gesetzgebung) 333f.

Demokratietynologien 180ff.**Deutschland**

- internationale Beziehungen 389ff.
- Menschenwürde 247ff.
- offene Staatlichkeit 391ff.
- Souveränität 391ff.
- supranationales Europarecht
- – grundgesetzliche Zukunft 159ff.
- Würdekonzepte 247ff.

Dienstleistungsfreiheit (EU) 484**Dialog**

- hermeneutischer ~
- – Grundgesetz – Europarecht 150ff.

Dimension

- menschenrechtliche (Grundgesetz) 38ff.

Diskriminierung

- (rechts-)extremere Meinungen (Art. 5 Abs. 2 GG) 279ff.

Diskriminierungsverbot 279ff.

- Ausnahmen 293ff.
- Blindheitsprüfung 284
- EMRK (Übereinstimmung) 298ff.
- Kombinationsformel 282f.

Diskriminierungsverbot

- Meinungsneutralität 285f.
- politisches ~ 282f.
- Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG 282ff.
- Tabustruktur des GG 299
- – EMRK (Übereinstimmung) 298f.

Distrikt Brčko 665ff.

s.a. Brčko

Distriktsorgane

- Brčko 697ff.

Distriktsversammlung

- Brčko 697ff.

Doehring, Karl

- Dissertation 537
- Habilitation 537
- Kriegszeit 535
- Leben als Jurist 535ff.
- Staatsrechtslehrer 539
- Studienzeit (Heidelberg) 536
- Völkerrecht 541f.
- wissenschaftliche Arbeiten 540ff.

Dreher, M. 59ff.**Dualismus** 436**Dürig, G.** 47, 251**EGMR**

- europäisches „Verfassungsgericht“ 217ff.
- Parteiverbotsverfahren (Türkei) 656f.

Eichenhofer, E. 97ff.**Eigentumsgarantie** 48f.**Eigentumsschutz** 206**Einigungsverträge**

- u. Grundgesetz 66

Ein-Parteien-System

- Spanien (1936–1975) 571f.

Einzelermächtigung 112f.**EMRK**

- Diskriminierungsverbot 298f.

Enders, Chr. 245ff.**Entitäten**

- Bosnien – Herzegowina 676f.
- – Verfassungen 676f.

Entkonnessionalisierung 274ff.**Entnazifizierung**

- des Privatrechts 29ff.

Entschuldigung

- verfassungsrechtliche Fragen 17

ETA 611ff.**EuGH** 407, 462f.

- europäisches „Verfassungsgericht“ 217f.
- Grundrechte-Rspr. 153ff.
- Menschenwürde 248f.
- Treiber europäischer Sozialpolitik 490f.

EU-Mitgliedschaft

- u. Freiheit 474f.

EU-Recht

- sozialpolitische Reichweite 116f.

Europa

- Verfassung (Wesen) 457ff.
- Würdekonzepte 247ff.
- Zukunft des GG 164f.

Europafreundlichkeit

- sozialrechtliche Rückwirkungen 111f.

europäische Integration

- Sozialstaatlichkeit 477ff.
- supranationale Offenheit des GG 148ff.

Europäische Union (EU) 457ff.

s.a. Verfassung Europas

- Aufgaben u. Zielbestimmungen 111f.
- Einzelermächtigung 112f.
- EU-Vorränge 114
- Gemeinschaftsrecht 144ff.
- (Grund-)Freiheit
 - – Universalität 463
- Integration 488ff.
- Korruptionsbekämpfung 348ff.
- mitgliedstaatliche Vorbehalte 114
- Neuerungen des GG 155ff.
- Primärrechtssetzung (Zukunft) 164f.
- Sozialpolitik 111ff.
- sozialpolitische Kompetenz 482ff.
- Subsidiarität 112f.
- Verhältnismäßigkeit 112f.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 217ff., 656f.**europäisches Verwaltungsrecht**

- Eigenarten 500ff.
- Paradigmenwechsel 497ff.

Europäisierung

- u. Menschenwürde 245ff.

Europäisierung u. Internationalisierung

- des Verwaltungsrechts (Gemeinsamkeiten) 507ff.

Europarat

- Korruptionsbekämpfung 346, 351ff.
- Menschenrechtsschutz 248f.

Europarecht

- u. Grundgesetz (60 Jahre) 141ff.
- grundgesetzliche Zukunft 159ff.
- Korruptionsbekämpfung 343ff.
- supranationales ~ 142ff.
- transnationale Rechtsetzung 143f.

Ewigkeitsvorbehalt 403**Familienrecht**

- Rechtspr. des BVerfG 49f.

Feindstrafrecht

- Baskenland 611ff., 622f.

Finanzverfassung 176**Föderalismus** 173, 175, 188ff.

- experimenteller ~ 325ff., 333f.

Folter 252f.

Forsthoff, E. 134f., 536ff.

Freiheit

- u. Demokratie (EU) 471ff.
- u. EU-Mitgliedschaft 474f.
- der Unionsbürger 457ff.
- Universalität (EU) 463f.

Freiheitsstrafe

- lebenslängliche ~ 14f.

Garantien

- prozessuale ~
- – Parteiverbotsverfahren (Türkei) 660f.

Gemeinschaftsrecht (EU)

- Anwendungsvorrang 146
- Durchsetzungsmechanismen 146f.
- der EU 144ff.
- Gründungsphase der EU 151f.
- sekundäres ~
- – u. Grundrechtsschutz (GG) 153

Gemeinschaftsrechtsprechung

- Rechtsgemeinschaft 147

Gemeinwesen

- transnationales ~ 142f.

Gerichte

- Österreich
- – Korruptionsbekämpfung 357f.

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH)

- Supranationalität 145f.

Gesetze

- privatrechtliche ~ (Überprüfung) 36

Gesetzgebung

- Dejuridifizierung 333f.
- Konfliktlösung 313f.
- Repolitisierung 333f.

Gesetzlichkeitsprinzip 22f.

Gestaltung

- soziale ~ (EU) 479ff.

Gewalt

- auswärtige ~ 407f.

Gewaltenteilung

- in Argentinien 687ff.

Gewissenstaten 19f.

v. Gierke, O. 32

Gleichheitssatz

- allgemeiner ~
- – u. Abweichungsgesetzgebung 329f.

Globalisierung

- u. Meinungsfreiheit 232f.
- u. Religionsfreiheit 274ff.

Government

- in Argentinien 688

GRECO (Group of States against Corruption) 357ff.

- Evaluation Report (2008) 368ff.
- Zusammenfassung 380ff.

Grotius, H. 414

Grundfreiheiten

- Universalität (EU) 463ff.

Grundgesetz (60 Jahre)

- Änderungen bis 1990 65ff.
- Akzeptanz u. normative Kraft 200f.
- Anti-NS-Haltung 300f.
- Auslegung 31ff.
- – juristische Methode 32ff.
- – subjektiv-teleologische ~ 34ff.
- Ausstrahlung 202ff.
- – judikative ~ 205ff.
- – theoretische ~ 205ff.
- u. Europarecht 141ff.
- – hermeneutischer Dialog 150ff.
- u. Gemeinschaftsrecht
- – Anwendbarkeit (EG bis 1972) 151f.
- Grundrechtsträger (Bindung) 43f.
- internationale Beziehungen 389ff., 402f.
- Kontrollbefugnisse des BVerfG 36f.
- u. Lenkungsrecht 84f.
- u. Politikwissenschaft 169ff.
- u. Privatrecht
- – Entwicklungslinien 47f.
- – Sicht 29ff.
- – Streitpunkt 53f.
- Menschenbild 102f.
- u. Menschenrechte 38ff.
- Menschenwürde 245ff.
- Menschenwürdegarantie (Wirkkraft) 42f.
- Privatrechtsakteure (Bindung) 43
- Regierungsform 208f.
- Sicht Koreas 199ff.
- soziale Grundrechte (Spezifika) 55ff.
- – Subsidiaritätsprinzip 56
- Sozialrecht 97ff.
- Staatsorganisation 208ff.
- Steuerrecht 119ff.
- Steuerrechtswissenschaft 122ff.
- Strafrecht (Sicht) 1ff.
- Straftheorien 10ff.
- Strukturentscheidungen 173f.
- supranationale Offenheit 148ff.
- u. Tarifvertragsfreiheit 82f.
- Unternehmensrecht 73ff.
- Verfassungsidentität (Entwicklung) 158ff.
- u. Vertragsrecht 79ff.
- Weltoffenheit 111f.
- u. Wettbewerbsrecht 83f.
- Wirtschaftspolitik 71f.
- wirtschaftspolitische Offenheit 62
- u. Wirtschaftsrecht 59ff.
- Wirtschaftsverfassung 67ff.
- Würdegarantie (Grenzen) 253f.
- Zukunft in Europa 164f.
- zukunftsorientierte Regelungen 202ff.

Grundrechte

- Bindungswirkung 44f.
- europäische ~ 460ff.
- u. Privatrecht (Einwirkung) 46ff.
- Rechtsprechung des EuGH 153ff.
- Schutzpflichtenlehre 53f.
- soziale ~ (Korea) 205
- soziale ~ (Spezifika) 55ff.
- – Subsidiaritätsprinzip 56
- soziale Dimension 54f.
- Sozialgebundenheit 54
- sozialpolitische ~ (EU) 115f.
- sozialrechtliche Tragweite 101f.
- Vorrang der ~ 42ff.
- zivile ~
- – u. Sozialrecht 104f.

Grundrechtsauffassung

- der Weimarer Zeit 203ff.

Grundrechtsbindung

- Grundrechtsträger 43f.
- Privatrechtsakteure 43
- Staatsgewalten 42f., 45

Grundrechtsschutz

- Grundgesetz – Gemeinschaftsrecht (Grenzlinie) 153

Grundrechtsträger

- Bindung an das GG 43f.

Grundrechtsverwirklichung

- kollektive ~ 262f.

HADEP-Verbot (Türkei) 653f.

Häberle, P. 54, 323, 326

„Handelsvertreter-Entscheidung“ (1990) 50f.

Handlungsfähigkeit

- internationale ~
- – offener Verfassungsstaat 403f.

Harmonisierung 207

Hasemer 17

Hebeltechnik 228f.

Heck, Ph. 525f.

Hensel, A. 125f., 128f.

hermeneutischer Dialog

- Grundgesetz – Europarecht 150ff.

Hernandez, A. M. 687ff.

Hesse, K. 218, 322ff., 393, 397

Hobbes, Th. 414

Homogenisierungstechniken

- der Verfassungsgerichte 226ff.

Hufeld, U. 457ff.

Huh, Y. 199ff.

Humanisierung

- des Völkerrechts 455f.

Hummer, W. 339ff.

Ibarretxe 628

Identitätskontrolle 241

Immunität

- v. Abgeordneten (Österreich) 377

Individualismus 436**Inkorporierungstechniken**

- der Verfassungsgerichte 228f.
- – Bestandteilstechnik 231f.
- – Hebeltechnik 228f.
- – Verweistechnik 229f.

Integration

- des Bürgerparadigmas 510f.
- u. deutsches Sozialstaatsprinzip 488ff.
- europäische ~ 477ff., 557
- – Entwicklung 557
- – supranationale Offenheit des GG 148ff.
- Offenheit 395, 399f.
- Pfade zur ~ 489f.
- soziale ~ (EU)
- – Lissabon-Vertrag 481f.
- Integrationshebel (Art. 23 u. 24 GG) 400f.

Integrationsverantwortung

- Entwicklung (EU) 158ff.

Interaktion

- Mitglieder der Verfassungsgerichte 242f.

internationale Beziehungen

- im Grundgesetz 402f.

internationales Verwaltungsrecht

- Erscheinungsformen 504ff.
- Mediatisierungsfälle 506f.
- Rechtsschutz 514ff.

Islamisierung 274ff.

Jellinek, G. 426

Johannes Paul II. 554

Judikatur

- steuerverfassungsrechtliche ~ 131f.

Jurist

- Doehring, K. 535ff.

Justiz

- Parteiverbote (Türkei) 653ff.

Kapitalverkehrsfreiheit 468

Karpen, U. 665ff.

Kartellrecht 83f.

Kelsen, H. 436, 549ff.

Graf Kielmannsegg, P. 169ff.

Kombinationsformel 282f.

Kommunalwahlen

- in der Türkei 639

Kommunikationsmedien

- Baskenland 614f.

Kompetenz

- sozialpolitische ~ (EU) 482ff.
- wirtschaftsbezogene ~ (im GG) 62f.

Konfliktverhältnis

- System von Prinzipien u. Werten 310ff.

Konfrontation

– verfassungspolitische ~ (Baskenland) 611ff.

Konkordanz

– praktische ~

– – im Mehrebenensystem 394f.

Konsequenzen

– straftheoretische ~ 13f.

Konstitutionalisierung

– des Steuerrechts 138ff.

– des Verwaltungsrechts 497ff.

Kontrollbefugnisse

– des Bundesverfassungsgerichts 36ff.

Kontrollmaßstab

– des Bundesverfassungsgerichts 37f.

Kontrollratsgesetz Nr. 1 29f.**Kooperationstechniken**

– der Verfassungsgerichte 236ff.

Koordinationsstechniken

– der Verfassungsgerichte 236ff.

Korea

– u. Grundgesetz 199ff.

Koreanische Verfassung

– soziale Grundrechte 205

Korruption

– Begriff 341ff.

– Strafrechtsübereinkommen (Europarat) 354ff.

– Zivilrechtsübereinkommen 356f.

Korruptionsbekämpfung

– international

– – europarechtliche Vorgaben 343ff.

– – völkerrechtliche Vorgaben 343ff.

– national (Österreich) 339ff.

– – Österreichisches Strafgesetzbuch 360f., 370ff.

– regional (OAS, AU, OECD, EU) 346ff.

– Vereinte Nationen 344ff.

Kotzur, M. 389ff.

Kunstfreiheit

– u. Strafrecht 21f.

Länderkompetenzen

– Erhalt von ~ 327f.

Laizismus

– türkischer ~ 638

Landesverfassungsgerichte

– „Hüter“ der Landesverfassung 216f.

Landesverfassungsgerichtsbarkeit

– Bremen 215ff.

– im europäischen Verfassungsverbund 215ff.

Lassalle, F. 457

Lebenswerk

– wissenschaftliches ~ (H. Brox) 527ff.

Legalisierung

– der Parteien (Spanien) 569f.

Lenkungsrecht

– allgemeines ~ 84ff.

Lissabon-Urteil 158, 458, 462f., 471

Lissabon-Vertrag

– soziale Integration 481f.

Lüth-Urteil 47f.

Luftsicherheitsgesetz 18f.

„**Maastricht**“-Urteil 155f.

Marktbürgerschaft

– zur Unionsbürgerschaft (EU) 462f.

Marktfreiheit

– Partikularität (EU) 466f.

Martini, S. 279ff.

Mayer, O. 120

Mehrebenensystem

– überstaatliches – staatliches Recht (praktische Konkordanz) 394ff.

Meinungsfreiheit 48

– amerikanisches Verständnis 291f.

– Globalisierung 232f.

– u. Religionsfreiheit (verfassungsdogmatischer Vergleich) 259ff.

– – Ausstrahlungswirkung 264f.

– – Entwicklungslinien 266ff.

– – Grundrechtsentwicklung 259f.

– – institutionelle Einbindung 270f.

– – kollektive Grundrechtsverwirklichung 262f.

– – Schrankenziehung 266f.

– Schutzbereich 261f.

– Schutzrichtung 268f.

– u. Strafrecht 21f.

– Verfassungsrechtsprechung (Kontroll-dichte) 271f.

Meinungsneutralität 285

Menger, A. 32

Mensch

– Subjekt 250f.

– im Völkerrecht 413ff.

– – Völkerrechtssubjektivität 431ff.

– Völkerrechtspersönlichkeit 440f.

Menschenbild

– des Grundgesetzes 102f.

Menschenrechte

– Funktionen 41ff.

– u. Grundgesetz 38ff.

– Inkorporation 38ff.

– im Völkerrecht 435

Menschenwürde 101f.

– Bedeutungsgehalt 250f.

– Garantie der ~ 199f.

– – Grenzen 253f.

– im Grundgesetz 245ff.

– Mindeststandards 252f.

– u. „politischer Primärraum“ (EU) 473f.

– Rechtsgewährleistung 254f.

– rechtliche Implikationen 250f.

- Menschenwürde** 101f.
 – u. Rettungsfolter 17
 – u. Souveränitätsvorbehalt 256f.
- Menschenwürdegarantie**
 – Wirkkraft 42f.
- Merkel, A.** 547ff.
- MHP (Türkei)** 636
- Methodenlehre**
 – juristische ~ 32ff.
- Michael, L.** 321ff.
- Mitbestimmung**
 – europäische Entwicklung 79
 – in den Gesellschaften 77f.
 – u. soziale Marktwirtschaft (Auswirkung) 79
- Mitbestimmungsgesetz** 78
- Mitgliedstaaten (EU)**
 – Verfassungsgerichte 219
- Monismus** 436
- Mordmerkmale**
 – Außerverhältnismäßigkeit 15f.
- Müller-Graff, P.-C.** 141ff.
- Neuner, J.** 29ff.
- OAS**
 – Korruptionsbekämpfung 346f.
- Öffentliche Verwaltung**
 – u. Korruption (Österreich) 377ff.
- Österreich** 339ff., 545ff.
 – Anti-Korruptionsrechtslage 359ff., 380ff.
 – Evaluierungsbericht (GRECO 2008) 339ff.
 – Korruptionsbekämpfung 339, 360f.
 – Strafgesetzbuch 360ff., 370ff.
 – Verantwortlichkeitsgesetz 371
- Österreichisches Strafgesetzbuch (StGB)**
 – Korruptionsbekämpfung 360ff., 370ff.
- Offener Verfassungsstaat (Art. 79 Abs. 3 GG)** 403
 – Ewigkeitsvorbehalt 403
 – Gewährleistungsverantwortung 403f.
 – Unveränderlichkeitsperre 403
- Organe**
 – Distrikt Brčko 679ff.
- Organisation**
 – der Distriktorgane
 – – Bezirk Brčko 679ff.
- Papier** 17
- Paradigmenwechsel**
 – im Verwaltungsrecht 497ff.
- Parlament**
 – Parteiverbote (Türkei) 653ff.
 – transnationales ~ (Steuerungseinfluss) 144
- Parteien**
 – in Spanien 565ff.
 – – Aktivitäten 598ff.
 – – Aufhebung u. Auflösung (Richter) 587ff.
 – – Bekämpfung (bis 1833) 566f.
 – – Finanzierung 591ff.
 – – Gründung u. Errichtung 584ff.
 – – historische, gesellschaftliche u. verfassungsrechtliche Rahmen 566ff.
 – – Ignorierung (1834–1868) 569f.
 – – Instrumente der Bildung 577ff.
 – – Kontrollsystem 595ff.
 – – Legalisierung (1869–1931) 569f.
 – – politische Repräsentation 580ff.
 – – politische Teilnahme 577ff.
 – – Registrierung 586ff.
 – – Stellung in der Verfassung 573ff.
 – – verfassungsrechtliche Anerkennung (ab 1931) 570ff.
 – – Wahlausgabe (Grenzen) 595ff.
 – – Willen des Volkes (Ausdruck) 577ff.
- Parteienuflösung**
 – Spanien 587ff.
- Parteiendemokratie**
 – Spanien (Übergang) 572f.
- Parteienfinanzierung**
 – Spanien 591ff.
- Parteiengründung**
 – Spanien 584ff.
- Parteiverbote**
 – Baskenland 616ff.
 – Türkei 635ff.
 – – HADEP-Verbot 653f.
 – – historische Grundlagen 639ff.
 – – Machtkampf (Justiz – Parlament) 653ff.
 – – Verfahren 658ff.
 – – Wiederaufnahme der Verhandlung 656f.
- Parteiverbotsklagen**
 – Bestimmungen (Türkei) 646ff.
 – EGMR 656f.
 – historische Grundlagen 639f.
 – Rahmenbedingungen (politische – verfassungsrechtliche) 646f.
 – Verfahren 658ff.
 – Wiederaufnahme 656f.
- Peters, A.** 411ff.
- Politikwissenschaft**
 – Demokratietypologien 180ff.
 – u. Grundgesetz 169ff.
 – Verfassungstypologien 180ff.
- Porrás Ramírez, J. M.** 565ff.
- praktische Konkordanz** 207
 – staatliches – überstaatliches Recht 394f.
- Preisrecht** 86f.
- Primärrechtssetzung (EU)**
 – Zukunft 164f.
- Prinzipien**
 – der Besteuerung 132ff.
- Privatisierungsgrenzen** 70

Privatrecht

- Einwirkung der Grundrechte 46ff.
- Entnazifizierung
- - vor-grundgesetzliche ~ 29ff.

Privatrechtsakteure

- Bindung an das GG 43

Quereinsteiger

- universitärer ~ (Brox) 524ff.

Recht

- u. Politik 545ff.
- subjektiv internationales ~ 411ff.

Rechte

- soziale ~
- - Einschränkungen 167ff.

Rechtfertigung

- verfassungsrechtliche Fragen 17ff.

Rechtserzeugungsmacht

- Völkerrechtssubjekt 428ff.

Rechtsetzung

- supranationale ~ (Zukunft) 161ff.
- transnationale ~ 143f.

Rechtsfähigkeit

- Völkerrechtssubjekt 428ff.

Rechtsgemeinschaft

- durch Gemeinschaftsrechtsprechung 147

Rechtsphänomen

- supranationales Europarecht 142ff.

Rechtsprechung

- Distrikt Brčko 682f.
- Konfliktlösung 313ff.
- Steuerrecht (BVerfG) 131f.
- Steuerverfassungsrecht 130f.
- supranationale ~ (Zukunft) 160f.

Rechtsprechungsänderungen

- u. Rückwirkungsverbot 26

Rechtsschutz

- im europ. u. intern. Verwaltungsrecht 514ff.
- subjektiv internationales Recht 446ff.

Rechtsstaatsprinzip

- u. Abweichungsgesetzgebung 334ff.

Rechtssubjektivität

- 413f.

Rechtswirkung

- supranationale ~ 144ff.

Rechtswissenschaft

- u. Steuerrecht 120f.

Regelungen

- zukunftsorientierte (GG) 202f.

Regierungsform

- Argentinien 688
- Grundgesetz 208ff.

Religionsfreiheit

- u. Meinungsfreiheit (verfassungsdogmatischer Vergleich) 259ff.

- - Ausstrahlungswirkung 264f.

- - Entwicklungslinien 266ff.
- - Globalisierung (Folgen) 273f.
- - Grundrechtsentwicklung 259f.
- - institutionelle Einbindung 270f.
- - kollektive Grundrechtsverwirklichung 262f.

- - Schrankenziehung 261f.

- Schutzbereich 261f.

- Schutzrichtung 268ff.

- Verfassungsrechtsprechung (Kontrolldichte) 271f.

Republika Srpska 666ff.**Resozialisierung**

- im Strafvollzug 12f.

Rettungsfolter 17f.**Richterbilder**

- Hans Brox 521ff.

Rittner, F. 59ff.**Roxin, C.** 1ff.**Rückwirkungsverbot**

- u. Sicherungsverwahrung 26
- u. Systemkriminalität 25f.
- u. Rechtsprechungsänderungen 26

Rüthers, B. 521ff.**Schambeck, Herbert** 545ff.

- Assistentenzeit 551
- Berufsweg 548ff.
- Habilitation 553f.
- Lehraufträge 555f.
- Publikationen 560f.
- Rechtskonsulent 555
- Studium 547f.
- Weg in die Politik 556f.

Schmid, C. 54**Schuldprinzip**

- Verankerung im Grundgesetz 11f.

Schuler-Harms, M. 477ff.**Schulze-Fielitz, H.** 259ff.**Schutzbereich**

- Meinungsfreiheit 261
- Religionsfreiheit 261f.

Schutzpflichtenlehre 53f.**Sicherheit**

- soziale ~ 105ff.

Sicherungsverwahrung

- u. Rückwirkungsverbot 26f.

v. Simson, W. 396**„Solange I“** 153**„Solange II“** 154f.**„Solange“-Techniken** 240f.**Souveränität**

- Deutschlands 391ff.

Souveränitätsvorbehalt

- Integrationsoffenheit 395
- u. Menschenwürde 256f.

- soziale Dimension**
– der Grundrechte 54f.
- Soziale Marktwirtschaft**
– u. Mitbestimmung (Auswirkungen) 79
- soziale Rechte**
– Einschränkungen 107ff.
- soziale Sicherheit** 105ff.
- Sozialgebundenheit**
– der Grundrechte 54
- Sozialisierungsklausel (Art. 15 GG)** 63f.
- Soziallehre**
– katholische ~ 553f.
- Sozialmodell**
– europäisches ~ 491ff.
- Sozialpolitik** 99
– als Mehrebenenpolitik 479ff.
– BVerfG (Rspr.) 477ff.
– EuGH 490f.
– EU-Grundrechte 115f.
– EU-Recht 116f.
– Europäische Union 111ff.
– Träger der ~ (EU) 479f.
– Union – Mitgliedstaaten (Verhältnis) 479f.
- Sozialrecht**
– u. Grundgesetz (60 Jahre) 97ff.
- Sozialstaat**
– Gehalt 99f.
– Gewährleistungsgehalt 97ff.
– Koordinierung (offene Methode) 491ff.
– offener ~ 491f.
– Staatsziele 100f.
– unitarischer ~ 109ff.
- Sozialstaatlichkeit**
– u. europäische Integration 477ff.
- Sozialstaatsgebot** 70f.
- Sozialstaatsprinzip** 99
– u. besonderes Wirtschaftsrecht (Konflikt) 93f.
– deutsches ~
– – Grenze der Integration? 488ff.
- Spanien** 565ff.
s.a. Parteien
– absolutistische Staatstheorie (16. u. 18. Jh.) 566f.
– Baskenland
– – Verfassungsentwicklung (2000–2009) 603ff.
– Ein-Parteien-System (1936–1975) 571f.
– Parteien 565ff.
– Parteiendemokratie (Übergang 1975–78) 572f.
– Verfassung von 1978 608f.
– Versuch Republik (1931–1936) 570f.
- Spanische Verfassung**
– u. Baskenland 604f.
- Srpska** 666ff.
- Staat**
– Strafbefugnis 3f.
- Staatsengruppe**
– gegen Korruption (GRECO) 357ff.
- Staatlichkeit**
– „offene“ (Deutschland) 389ff.
- Staatsanwaltschaft**
– Österreich
– – Korruptionsbekämpfung 375f.
- Staatsgerichtshof (Bremen)** 216f.
- Staatsgewalten**
– Bindung 42f.
– – an das GG 45
- Staatsorganisation**
– im Grundgesetz 208ff.
- Staatsrechtslehre**
– Selbstdarstellungen
– – Doehring, Karl 535ff.
– – Schambeck, Herbert 545ff.
- Staatsrechtslehrer**
– Doehring, K. 535ff.
- Staatsziele** 100f.
- Staatszielbestimmungen** 305ff.
– Normativität 307ff.
- Status**
– rechtlicher ~ (Distrikt Brčko) 671ff.
- Statut**
– Distrikt Brčko 677ff.
- Steuergerechtigkeit** 134f.
- Steuerrecht**
– u. Grundgesetz (60 Jahre) 119ff.
– Konstitutionalisierung
– – Chancen u. Gefahren 138ff.
– Situation (1949) 121f.
– u. Verfassungsrecht 124ff.
- Steuerrechtsprechung**
– unter dem GG (Entwicklungsphasen) 130f.
- Steuerrechtswissenschaft** 120ff.
– unter dem Grundgesetz 122ff.
- Steuerverfassungsrecht** 124ff.
– Judikatur (Phasen) 131f.
- Strafausschluss**
– verfassungsrechtliche Fragen 17
- Strafbefugnis**
– staatliche ~ 3f.
- Strafprozessordnung (StPO)**
– Korruptionsbekämpfung (Österreich) 385
- Strafrecht**
– Bestimmtheitsgebot 24f.
– Entschuldigung 17f.
– u. Grundgesetz (60 Jahre) 11f.
– Meinungs- u. Kunstfreiheit 21f.
– Rechtfertigung 17f.
– Rückwirkungsverbot 25
– Strafausschluss 17f.
– Tatbegriff 27f.

Strafrechtsentwicklung

– gesamteuropäische ~ 2ff.

Strafsanktionen

– verfassungswidrige ~ 14ff.

straftheoretische Konsequenzen

– aus Schuldprinzip u. Resozialisierungsziel 13f.

Straftheorien

– u. Grundgesetz 10ff.

Strafvollzug

– Resozialisierung 12f.

Strafvorschriften

– moralistische ~ 4ff.

– paternalistische ~ 6ff.

Strafzwecke 13**Strategien**

– sozialstaatliche ~ 491f.

Streitkräfte

– deutsche ~ (Auslandseinsätze) 407f.

Strukturentscheidung

– des Grundgesetzes 173f.

subjektiv-teleologische Auslegung

– Grundsatz der ~ 34ff.

Subjektives internationales Recht 411 ff.

– Rechtserzeugungsmacht 428ff.

– Rechtsfähigkeit 428ff.

– Systemkonformität 453f.

Subjektivierungsprojekt

– grundfreiheitliches ~ (EU) 462f.

Subsidiarität 112**Subsidiaritätsprinzip**

– soziale Rechte (Begrenzung) 56

Subsidiaritätsregelungen

– der Verfassungsgerichte 223f.

Subventionen

– Arten u. Ziele 88f.

– verfassungsrechtliche Bedeutung 89f.

Subventionsrecht 87ff.**Supervisor**

– Distrikt Brčko 683ff.

Supranationalität

– Europa 142ff.

– – Parlament (Steuerungseinfluss) 144

– – Rechtsetzung 143f.

– – Rechtswirkung 144ff.

– – Zwischenbilanz 2010 142ff.

– unmittelbare Anwendbarkeit 145f.

Systemkriminalität

– u. Rückwirkungsverbot 25f.

Tarifrecht 80, 82f.

Täterstrafrecht 613ff.

Tatbegriff

– im Strafrecht 27f.

Tatstrafrecht 613f.

Tipke, K. 122f.

Transnationalisierung

– des Verwaltungsrechts 497ff.

Türkei

– Laizismus 638

– Militärputsch (1960) 646

– Parteiverbote 635ff.

– – HADEP-Verbot 653f.

– – historische Grundlagen 639ff.

– – Machtkampf (Justiz-Parlament) 653ff.

– – Verfassungsnormen 651f.

– Parteiverbotsklagen 646ff.

– Verfassungsgericht

– – Parteiverbote (Rspr.) 653f.

Überprüfung

– privatrechtlicher Gerichtsentscheidungen (BVerfG) 37f.

– privatrechtlicher Gesetze (BVerfG) 36

Ungehorsam

– ziviler ~ 19, 21f.

Unionsbürger

– Freiheit der ~ 457ff.

Unionsbürgerschaft 462f.**Unionsrecht**

– u. Abweichungsgesetzgebung 330f.

– supranationale Rechtsetzung (EU) 161ff.

Unitarismus 322ff.**Untermaßverbot 56****Unternehmen**

– u. Freie Berufe (Abgrenzung) 74

– der öffentlichen Hand 75f.

Unternehmensrecht

– im Grundgesetz

– – Begriff u. Grundlagen 73f.

Unternehmensträger

– nach deutschem Recht 74

– nach europäischem Recht 75

Unzulässigkeit

– moralistischer Strafvorschriften 4ff.

– paternalistischer Strafvorschriften 6ff.

Verbundtechniken

– europäische Verfassungsgerichte 222ff.

– – formelle ~ 222ff.

– – materielle ~ 225ff.

Vereinte Nationen

– Korruptionsbekämpfung 344ff.

Verfahren

– Parteiverbote (Türkei) 660f.

Verhältnismäßigkeit 112f.

– ~ Prinzip 56

Verfassung

– von Bosnien u. Herzegowina 673ff.

– u. Privatrecht (Verhältnis) 42ff.

– u. Recht

– – Distrikt Brčko 665ff.

Verfassung

- System von Prinzipien u. Worten (Konfliktverhältnis) 310f.

Verfassung Europas

- grundfreiheitliches Subjektivierungsprojekt 462f.
- v. Markt- zur Unionsbürgerschaft 462f.
- Menschenwürde
- – u. „politischer Primärraum“ 473f.
- Rechtsträgergarantie 461f.

Verfassung von Spanien

- Stellung der polit. Parteien 573ff.

Verfassungen

- der Entitäten
- – Bosnien u. Herzegowina 676f.

Verfassungsauslegung

- Instrument der Einheits- u. Vielfaltssicherung
- – Spielräume- u. Spielraumsinterpretation 233

Verfassungsemphase

- bundesrepublikanische ~ 182f.

Verfassungsentwicklung

- im Baskenland (2000–2003) 603ff.

Verfassungsgericht

- der Türkei
- – Parteiverbote 653f.

Verfassungsgerichte

- europäische ~
- – EGMR 217ff.
- – EuGH 217ff.
- Interaktion von Mitgliedern 242f.
- Kooperationstechniken 236ff.
- Koordinationstechniken 236ff.
- Verbund der ~ 215ff.
- Vorlagepflichten und -rechte 236f.

Verfassungsgerichtsbarkeit

- s.a. Landesverfassungsgerichtsbarkeit
- im europäischen Verfassungsgerichtsverbund 215ff.
- in Deutschland 177ff.
- europäische ~
- – Verbundtechniken 222ff.

Verfassungsgerichtsverbund

- Begriff 219f.
- europäischer ~ 215ff.
- – u. BVerfG 218f.
- föderaler ~ 215ff.
- – u. BVerfG 218f.

Verfassungsidentität

- deutsche ~ 299f.
- Entwicklung (EU) 158ff.

Verfassungslegalität

- Merkmale 306f.

Verfassungsnormen

- Parteiverbote (Türkei) 651f.

Verfassungspatriotismus 183f.**Verfassungsrecht**

- im außereuropäischen Raum (Amerika) 697ff.
- Staatszielbestimmungen 305ff.
- Verfassungswerte 305ff.

Verfassungsrechtsdogmatik

- grundgesetzliche ~ (Wirkungen) 234

Verfassungsrechtsprechung

- Auslegungshilfe
- – Rechtsprechungsvergleichung 235

Verfassungsrichter

- Hans Brox 529f.

Verfassungstexte

- ideologische (axiologische) Prägung 306f.

Verfassungstypologien 180ff.**Verfassungswandel** 193f.**Verfassungswerte** 305ff.**Vermögensstrafe** 16**Verschmelzung**

- EG u. EU 158f.

Vertrag

- Bedeutung 81
- Ordnungsfunktion 82
- von Ländern 68

Vertragsfreiheit

- bürgerlich-rechtliche ~ 80ff.

Vertragsrecht 79ff.**Verwaltung**

- Distrikt Brčko 681f.

Verwaltungshandeln

- Maßstäbe (EU) 511f.
- Organisation u. Verfahren 513f.

Verwaltungsrecht

- europäisches ~ u. internationales ~
- – Bürokratisierung der Entscheidungen 508f.
- – Eigenarten des ~ 500ff.
- – Erscheinungsformen (Vielfalt) 504ff.
- – Paradigmenwechsel 497ff.
- – Rechtsschutz 514ff.
- Konstitutionalisierung 497ff.
- Transnationalisierung 497ff.

Verwaltungsverbund

- europäischer ~ 500f.
- – Nachteile (Bürger) 502f.

Verweistechnik 229ff.**Villotti, J.** 339ff.**Völkergewohnheitsrecht** 433ff.**Völkerrecht**

- Humanisierung des ~ 455f.
- Korruptionsbekämpfung 343ff.
- Mensch als Subjekt 413ff.
- – Rechtsgrundlage 431ff.
- subjektives Recht 411ff.
- – Theorie u. Dogmatik 421ff.

völkerrechtliche Lage

- Bezirk Brčko 668f.

Völkerrechtsfähigkeit 436f.

– sachliche Reichweite 423f.

Völkerrechtspersönlichkeit

– des Menschen 440f.

– Rechte (materiell, prozessual) 425ff.

Völkerrechtssubjektivität

– Menschenrecht 435

– multiple Begriffe 421ff.

Vogel, K. 122f.**Volksbefragung**

– Gesetz zur ~ (Baskenland) 628f.

Vorlagepflichten 236f.**Voßkuhle, A.** 215ff.**Waldhoff, Chr.** 119ff.**Warenverkehrsfreiheit (EU)** 484ff.**Weber, M.** 32, 513**Weimarer Republik**

– Grundrechtsauffassung 203ff.

Weltoffenheit

– des Grundgesetzes (GG) 111f.

Wettbewerbsbeschränkungen

– Gesetz gegen ~ 83

Wettbewerbsrecht 83f.**Wirtschaftslenkung** 84f.**Wirtschaftspolitik**

– im Grundgesetz 71f.

Wirtschaftsrecht

– besonderes ~ 91f.

– u. Grundgesetz 59ff.

– u. Sozialstaatsprinzip (Konflikt) 93

Wirtschaftsverfassung

– des Grundgesetzes 69ff.

– Europarecht (Einfluss) 67f.

– Nachkriegszeit (Streit) 67

– Sozialstaatsgebot 70

Wolff, K. 547**Wortsinn**

– als Auslegungsgrenze 22f.

Zacher, H. 488**Zapatero, R.** 628, 631**Zentralisierungstendenzen**

– Argentinien 687ff.

Zentralstaat

– u. Sozialstaat 109

Zielbestimmungen

– der Europäischen Union (EU) 111f.

ziviler Ungehorsam 19, 21f.**Zusammenleben**

– multiethnisches ~ (Brčko) 665f.